



Betreff:

öffentlich

Fernwärmegestattungsvertrag der Landeshauptstadt Potsdam mit der EWP GmbH

Erstellungsdatum 15.04.2004

Eingang 902:

Einreicher: FB Grün- und Verkehrsflächen

47

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
05.05.2004	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
26.05.2004	Hauptausschuss		
27.05.2004	Ausschuss für Ordnung, Umwelt- und Gesundheitsschutz		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Landeshauptstadt Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Jakobs und die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Frau Müller, schließt den als Anlage beiliegenden Fernwärmegestattungsvertrag mit der Energie und Wasser Potsdam GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Paffhausen.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Der Abschluss des beiliegenden Fernwärmegestattungsvertrages ist nach Ablauf der Laufzeit des aufgrund des Beschlusses der SVV vom 03.09.1997, DS 97/0436/1, zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der Energie und Wasser Potsdam GmbH abgeschlossenen Fernwärmegestattungsvertrages zur weiteren Regelung der Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet, erforderlich.

Es haben umfangreiche und ausführliche Verhandlungen mit der EWP stattgefunden, deren Ergebnis der beiliegende Fernwärmegestattungsvertrag ist.

Ausgehend von den bereits im alten Vertrag geltenden Grundsätzen wird der EWP mit dem Fernwärmegestattungsvertrag das Recht zur Verlegung und zum Betreiben der Fernwärmeleitungen auf Straßengrundstücken der Stadt eingeräumt sowie die mit der Fernwärmesatzung vorgegebenen Aufgaben der Fernwärmeversorgung auf die EWP übertragen.

Entsprechend dem ebenfalls mit der EWP abgeschlossenen Gas-Konzessionsvertrag wurde eine Laufzeit bis 2014 vereinbart.

Den Schwerpunkt der Verhandlungen bildete die Ausgestaltung und Vereinbarung einer Regelung zum Erhalt eines Entgeltes als Gegenleistung für die mit dem Vertrag der EWP eingeräumten Rechte zur Nutzung des Straßenlandes. Die EWP verpflichtet sich nunmehr unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zur Zahlung eines angemessenen Gestattungsentgeltes, wenn in der Fernwärmesparte ein handelsrechtlicher Mindestgewinn erreicht wird. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wird dieser Mindestgewinn erst im Jahr 2016 erreicht werden. Die Einnahme eines Gestattungsentgeltes während der Vertragslaufzeit ist daher nicht zu erwarten.

Es liegt zu dem nicht im Interesse der Stadt als Träger der Straßenbaulast, mit straßenfremden Kosten, wie der Kostenbeteiligung an Leitungsverlegungen, belastet zu werden. Daher wurden die bewährten Regelungen zur fairen Kostenbeteiligung bei den von der Stadt veranlassten Veränderungen an Versorgungsanlagen beibehalten.

Eine Ausschreibungspflicht für die mit dem Vertrag übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten ist nicht gegeben.

Fernwärmegestattungsvertrag

Zwischen der

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

- nachstehend Stadt genannt -
vertreten
durch den Oberbürgermeister, Herrn Jann Jakobs

und der

Energie und Wasser Potsdam GmbH
(frühere Firmierung: Energieversorgung Potsdam GmbH)
Steinstraße 101
14480 Potsdam
- nachstehend EWP genannt -
vertreten
durch den Geschäftsführer, Herrn Peter Paffhausen

wird folgender Vertrag über die öffentliche Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet Potsdam geschlossen:

§ 1 Versorgungsaufgabe

1. Die EWP betreibt innerhalb des Stadtgebietes Potsdam ein Leitungsnetz für die öffentliche Versorgung mit Fernwärme und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der AVBFernwärmeV, und der Festlegungen gemäß der Fernwärmesatzung der Stadt jedermann an ihr Versorgungsnetz anschließen.

Dies gilt nicht, wenn der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich sind. Die EWP hat in diesem Fall das Recht, den Anschluss zu versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen zu verweisen, es sei denn, der Antragsteller erklärt sich bereit, neben dem Anschlussbeitrag die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls den Betrieb zu tragen.

2. Zur Erfüllung ihrer Versorgungsaufgabe verpflichtet sich EWP, die der örtlichen Versorgung dienenden Energieanlagen auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
3. Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießt die Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen bei der Versorgung mit Fernwärme, soweit betriebstechnisch möglich und rechtlich zulässig, vor anderen Abnehmern innerhalb des Versorgungsgebietes Vorzug.
4. Die EWP ist bereit, Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien zu errichten und zu betreiben, wenn diese Anlagen technisch wirtschaftlich zur Wärmeerzeugung nutzbar sind.

§ 2 Wegerecht

1. Die Stadt räumt im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis der EWP das Recht ein, die bestehenden oder noch entstehenden Straßen, Brücken, Wege, Plätze und dergleichen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, über- und/oder unterirdisch für die öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern mit Fernwärme im Stadtgebiet zu benutzen.

Das Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf die Errichtung und den Betrieb von der öffentlichen Fernwärmeversorgung im weitesten Sinne dienenden Fernmelde- und Fernwirkeinrichtungen.

2. Die Stadt ist grundsätzlich bereit, der EWP ein entsprechendes Nutzungsrecht zur Benutzung sonstiger gemeindeeigener Grundstücke, die nicht öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne

der Ziffer 1 sind, einzuräumen. Grundlage ist insoweit ein gesondert abzuschließender Gestattungsvertrag, der die beiderseitigen Interessen ausgewogen berücksichtigt.

3. Die Stadt übernimmt keine Gewähr dafür, dass die mitbenutzten Grundstücke und Verkehrsflächen, in oder auf denen Fernwärmeversorgungsanlagen verlegt oder errichtet sind, in ihrem Bestand unverändert oder im Eigentum der Stadt verbleiben.

Die EWP hat keine Ersatzansprüche aus Sperrung, Einziehung, Änderung oder Entwidmung des öffentlichen Verkehrsraumes gegen die Stadt, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.

Eine beabsichtigte Veräußerung/Verwertung der mitbenutzten Grundstücksflächen wird die Stadt EWP rechtzeitig anzeigen und auf Antrag der EWP zugunsten der EWP eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit bewilligen und im Grundbuch eintragen lassen. Die Kosten der Bestellung der Dienstbarkeit trägt EWP und leistet für eine eventuelle Wertminderung des Grundstücks eine einmalige angemessene Entschädigung gemäß der entschädigungsrechtlichen Grundsätze. Sofern die mitbenutzten Grundstücksflächen nicht mehr für Versorgungsanlagen benötigt werden, erteilt die EWP auf Anforderung der Stadt Entlastung.

4. Die Stadt wird die EWP während der Laufzeit des Vertrages bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb der für die Versorgung mit Fernwärme erforderlichen Anlagen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften unterstützen.
5. Die Stadt wird den Anschluss Dritter an das Fernwärmenetz nach Kräften fördern, einen allgemeinen Anschluss aber nur einvernehmlich mit der EWP festlegen.

§ 3 Baumaßnahmen

1. Die EWP wird die Stadt über Baumaßnahmen oder Veränderungen von Versorgungsanlagen in öffentlichen Wegen und sonstigen Grundstücken frühzeitig unterrichten, soweit nicht Störungen zu beseitigen sind. Sofern es sich um langfristig planbare Veränderungen öffentlicher Versorgungsanlagen handelt, wird EWP diese Bauvorhaben bis zum 15.07. des Vorjahres gegenüber der Stadt anzeigen.

EWP wird bei ihrer örtlichen Ausbauplanung Vorgaben der Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit zur örtlichen Fernwärmeversorgung vorrangig berücksichtigen. Die Ausführung der Bauarbeiten erfolgt unter Beachtung und Einhaltung der behördlichen Vorschriften und Regelungen.

2. Die EWP verpflichtet sich, in Anspruch genommene Flächen der Stadt nach Fertigstellung ihrer Anlagen ordnungsgemäß wiederherzustellen. Sollten nach Wiederherstellung der öffentlichen Flächen innerhalb von drei Jahren Mängel auftreten, die auf die Arbeiten der EWP zurückzuführen sind, so ist EWP verpflichtet, diese Mängel umgehend zu beheben oder eine angemessene Entschädigung zu leisten. Soweit keine Abnahme der Bauarbeiten erfolgte, beginnt die Frist am 01.01. des auf den Abschluss der Arbeiten folgenden Jahres, ansonsten mit dem Tag der Abnahme.

Die Stadt wird EWP über alle Veränderungen an ihren öffentlichen Verkehrsflächen, die möglicherweise eine Änderung, Verlegung oder Beseitigung der Versorgungsanlagen bedingen, rechtzeitig verständigen.

Erweiterungen im Straßennetz oder Projekte über die Erschließung neuer Bebauungsgebiete sind der EWP rechtzeitig mitzuteilen.

3. Wird eine Umlegung oder Änderung von Versorgungsanlagen der EWP erforderlich, so gilt folgendes:

- a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der EWP, so trägt die EWP die entstehenden Kosten.
- b) Erfolgt die Umlegung oder Änderung durch Maßnahmen bei öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen, die von der Stadt ausschließlich für eigene Zwecke veranlasst werden, so teilen sich die EWP und die Stadt die entstehenden Kosten im Verhältnis 50:50. Sollte die steuerliche Nutzungsdauer lt. amtlicher AfA-Tabelle der umzuverlegenden Anlagenteile bereits abgelaufen sein, so trägt EWP 100% der Umverlegungskosten.

Die steuerlichen Nutzungsdauern betragen für:

Freileitungen	20 Jahre Nutzungsdauer
Erdverlegte Leitungen	20 Jahre Nutzungsdauer
Kanalverlegte Leitungen	25 Jahre Nutzungsdauer

Erfolgt innerhalb von 10 Jahren eine erneute Umlegung oder Änderung auf Wunsch der Stadt, so trägt die Stadt 75% und die EWP 25% der insoweit entstehenden Kosten.

Zu den Folgekosten gehören alle Aufwendungen, die der EWP durch die Änderung, Umlegung oder Beseitigung von Versorgungsanlagen entstehen, einschließlich Aufwendungen, die die EWP zum Schutz der Versorgungsanlagen treffen muss, abzüglich einer etwaigen Wertverbesserung oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteile. Für den Einnahmeausfall, der mit einer Änderung, Umlegung oder Beseitigung von Versorgungsanlagen verbunden ist, hat die Stadt keine Entschädigung an EWP zu zahlen.

Wird die Umlegung oder Änderung von Dritten, die nicht Vertragspartner sind, veranlasst und steht der EWP gegen den Veranlasser kein, der Stadt jedoch Kostenersatz zu, so wird die Stadt die der EWP durch die Umlegung oder Änderung entstehenden Kosten in die Kosten der Baumaßnahmen einbeziehen. Sie wird diese der EWP in gleichem Verhältnis erstatten, in dem die Gesamtkosten durch Dritte getragen werden. Staatliche Zuschüsse, die die Stadt für die Baumaßnahme erhält, werden bei der Kostenverteilung berücksichtigt.

4. Die Stadt wird bei ihren Planungen auf vorhandene Anlagen der EWP Rücksicht nehmen. Diese Rücksichtnahme bezieht sich auch auf die Höhe der entstehenden Kosten, d. h. lässt sich eine Umlegung, Entfernung oder Änderung nicht vermeiden, so ist eine Lösung zu wählen, durch die unzumutbare Aufwendungen für die EWP vermieden werden. Das Planungsrecht der Stadt auf Grund des Baugesetzbuches wird hierdurch nicht berührt.
5. Bei endgültiger Stilllegung kann die Stadt verlangen, dass diese Versorgungsanlage auf Kosten der EWP beseitigt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. EWP und Stadt vereinbaren den Zeitpunkt und Umfang gesondert.

§ 4 Rechtsnachfolge

1. Die EWP kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise im Einverständnis mit der Stadt auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig, mindestens 6 Monate vorher, schriftlich anzuzeigen.

Die Stadt kann der Übertragung nur widersprechen, wenn der Dritte nicht genügend Sicherheit für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet oder wenn begründete Bedenken, insbesondere gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers, bestehen. Das Einverständnis gilt als erteilt, wenn die Stadt nicht innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der beabsichtigten Übertragung schriftlich widerspricht.

2. Dieser Vertrag gilt vorbehaltlich bestehender Rechte Dritter, auch für neu hinzukommende Gemeindegebiete, die fernwärmetechnisch erschlossen wurden bzw. werden.

§ 5 Beendigung des Vertrages

1. Die Stadt verpflichtet sich, 3 Jahre vor Beendigung des Vertrages der EWP die Verlängerung bzw. Nichtverlängerung des Vertrages anzuzeigen. Nach Mitteilung der Stadt zur Beendigung des Vertrages dürfen wesentliche Änderungen und Erweiterungen vorhandener Anlagen nur mit Zustimmung der Stadt vorgenommen werden, es sei denn, dass die Errichtung oder Änderung zur Erfüllung der Versorgungspflicht zwingend erforderlich war.

Wird vor Auslaufen dieses Vertrages zwischen den Vertragspartnern keine Verlängerung vereinbart oder kein neuer Gestattungsvertrag geschlossen, so ist die Stadt berechtigt, die im Stadtgebiet vorhandenen Anlagen der EWP, soweit sie ausschließlich der Versorgung im Stadtgebiet dienen und die Stadt das Versorgungsnetz selbst weiterbetreibt, zu erwerben.

2. Der Erwerb der Anlagen durch die Stadt oder einen anderen Versorger gemäß vorstehenden Absatzes kann erst erfolgen, wenn die Stadt die Versorgung ihres Gebietes mit Fernwärme technisch und vertraglich sichergestellt hat. Die Übernahme des für diese Anlagen beschäftigten Personals erfolgt mit dem Erwerb der Anlagen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Erwerb erfolgt zum Sachzeitwert. Jeder der beiden Vertragspartner bestellt einen Sachverständigen und diese bestellen, sofern sie über den Kaufpreis keine Einigung erzielen, gemeinsam einen Obmann. Der Obmann muss Wirtschaftsprüfer sein.

Können sich die Sachverständigen innerhalb von 6 Wochen nach Antrag über die Person des Obmanns nicht einigen, so soll der Präsident des Landgerichts Potsdam um die Ernennung des Obmanns ersucht werden. Der Obmann entscheidet für beide Vertragspartner verbindlich, sofern sich die beiden Sachverständigen nicht einigen können. Bis zum Tage der Übernahme nicht aufgelöste Anschlusskostenbeiträge der Kunden werden von der EWP auf die Stadt übertragen.

3. Die Stadt kann 3 Jahre vor Vertragsablauf von der EWP die Vorlage eines technischen Mengengerüstes mit Angaben des Wertes der Anlagen verlangen. Die EWP ist berechtigt, der Stadt zum gleichen Zeitpunkt eine eigene Sachzeitwertberechnung vorzulegen.
4. Nach Ablauf der Vertragsdauer ist die EWP auf drei Jahre verpflichtet, noch so lange nach den Bestimmungen dieses Vertrages Fernwärme zu liefern, bis die Weiterversorgung der Stadt gesichert ist.

§ 6 Energieversorgungskonzept

Die EWP erklärt sich bereit, die Stadt bei der Aufstellung und Umsetzung eines örtlichen Energieversorgungskonzeptes entsprechend ihrer Möglichkeiten zu beraten und aktiv mitzuwirken. Auf Wunsch der Stadt wird die EWP im Rahmen des örtlichen Energiekonzeptes und ihrer Möglichkeiten durch unentgeltliche Beratung der Stadt und ihrer Bürger dazu beitragen, den Energieverbrauch weitgehend zu vermindern.

§ 7 Haftung

1. Die EWP haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt oder einem Dritten durch die Erstellung, den Betrieb, die Unterhaltung, das Vorhandensein oder die Entfernung der Versorgungsanlagen der EWP entstehen.

Die EWP hat die Stadt von allen Ansprüchen, insbesondere Entschädigungs- und Schadensersatzansprüchen, die Dritte der Stadt gegenüber im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Betrieb, der Unterhaltung, dem Vorhandensein oder der Entfernung von Versorgungsanlagen der EWP geltend machen, insoweit freizustellen, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der EWP anerkennen oder vergleichsweise regeln.

Etwilige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Einvernehmen mit der EWP führen. Die EWP trägt in diesem Falle alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits; die EWP muss die ergehende Entscheidung gegen sich gelten lassen.

2. Für alle Schäden, die der EWP durch die Stadt oder durch deren Beauftragte an den Versorgungsanlagen entstehen, haftet die Stadt der EWP entsprechend der im Absatz 1 genannten Haftungsregelungen.

§ 8 Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2003 und endet am 31.12.2014. Er gilt für alle bereits bestehenden Anlagen, durch die EWP Straßen auf Grund der ihr eingeräumten Rechte, oder soweit solche Rechte nicht feststellbar sind, bisher ohne Beanstandungen des Rechtsgrundes benutzt. Er tritt an die Stelle aller bisher mit der Stadt bestehenden rechtlichen Regelungen, mit Ausnahme dinglicher Rechte.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung des Vertrages zu. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Partner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine im beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertige Vereinbarung zu ersetzen.
2. Die Stadt und die EWP streben im Interesse der Bürger und Wirtschaft möglichst günstige Preise bei der Wärmeversorgung an. Die EWP ist grundsätzlich zur Zahlung eines Gestattungsentgeltes als Gegenleistung für die mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte verpflichtet. Die Zahlungsverpflichtung tritt erst dann ein, wenn bei der EWP in der Fernwärmesparte ein handelsrechtlicher Jahresüberschuss (Mindestgewinn) erzielt wird, und zwar der Art, dass dieser Mindestgewinn - nach Berücksichtigung des Gestattungsentgeltes als Betriebsausgabe - den Betrag von zur Zeit 1,5 v.H. des Sachanlagevermögens, das am Anfang des Wirtschaftsjahres in der Handelsbilanz für die Sparte Fernwärme ausgewiesen ist, nicht unterschreitet.

Dies wird nach heutiger Beurteilung unter Berücksichtigung der steuerlichen Abschreibungszeiträume für die getätigten Investitionen im Jahr 2016 der Fall sein.

Für die Ermittlung des handelsrechtlichen Mindestgewinns sind die einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften maßgebend.

Die EWP teilt der Stadt jährlich mit, ob und ggf. in welcher Höhe ein Mindestgewinn in der Fernwärmesparte und in der EWP insgesamt erzielt worden ist. Die Stadt kann verlangen, dass sich die EWP ihre Ermittlungen, ob und in welcher Höhe ein Mindestgewinn erzielt wurde, durch einen Wirtschaftsprüfer gesondert prüfen und bestätigen lässt; die Kosten hierfür trägt die EWP.

Die Vertragsparteien werden, nachdem in der Fernwärmesparte erstmals ein Mindestgewinn erzielt wurde, unverzüglich in Verhandlungen über die Höhe des Gestattungsentgeltes eintreten. Dabei dürfen, soweit für die Wärmeversorgung keine gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen bestehen, die geltenden Höchstsätze für Konzessionsabgaben bei der Belieferung mit Gas nicht überschritten werden. Bei der Festlegung der angemessenen Höhe des Gestattungsentgeltes ist die Branchenüblichkeit und die Vertretbarkeit unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation zu beachten.

3. Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern aus diesem Vertrag werden von den ordentlichen Gerichten entschieden, sofern die Parteien sich nicht im Einzelfall auf die Entscheidung durch ein Schiedsgericht einigen oder die Entscheidung eines Obmannes gemäß § 5 Ziffer 2 vorliegt.
4. Gerichtsstand ist Potsdam.
5. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Potsdam, den

.....
Landeshauptstadt Potsdam
vertreten durch den Oberbürgermeister
Jann Jakobs

Potsdam, den

.....
Energie und Wasser Potsdam GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Peter Paffhausen

.....
Landeshauptstadt Potsdam
vertreten durch die Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung
Birgit Müller